1. Änderung der Satzung der Stadt Greiz über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur energetischen Sanierung und weiterer kommunalrechtlicher Bestimmungen vom 14. Dezember 2016 (GVBI. S. 558) hat der Stadt Greiz in der Sitzung am 01.03.2017 die folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Satzung der Stadt Greiz über die Freiwillige Feuerwehr vom 29.04.2015 (Amtsblatt der Stadt Greiz, Nr. 7 vom Freitag, 3. Juli 2015) beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

1. Die Überschrift der Satzung wird um " und den Wasserwehrdienst" ergänzt und lautet nun wie folgt:

Satzung der Stadt Greiz über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

2. Die Präambel wird um "....und § 90 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBI. S. 648)." ergänzt und lautet wie folgt:

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82, 83); in Verbindung mit den § 2 und § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG-)in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBI. 159, 160); in Verbindung des § 1 Abs. 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)in der Fassung vom 27. Januar 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2014 (GVBI. S. 203) und § 90 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBI. S. 648), hat der Stadtrat der Stadt Greiz am 29.04.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

- 3. Der bisherige § 18 Gleichstellungsbestimmung wird zum § 23.
- 4. Der § 18 Wasserwehrdienst wird neu eingefügt.

§ 18 Wasserwehrdienst

Die Stadt Greiz richtet einen Wasserwehrdienst nach § 90 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

5. Der bisherige § 19 Inkrafttreten / Außerkrafttreten wird zum § 24.

6. Der § 19 Aufgaben des Wasserwehrdienstes wird neu eingefügt.

§ 19 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Greiz trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Greiz obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a. Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b. Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c. Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d. Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e. Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f. Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g. Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - h. Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i. Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Stadt Greiz stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern.
 - b. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahrenund Hochwasserrisikokarten,
 - c. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d. die Art der Alarmierung,
 - e. den Sammlungsort,
 - f. die Ablösung und Versorgung,
 - g. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Greiz auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c. die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt Greiz schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

7. Der § 20 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst wird neu eingefügt.

§ 20 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet der Stadt Greiz ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Greiz am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über ein-geleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

8. Der § 21 Beteiligte am Wasserwehrdienst wird neu eingefügt.

§ 21 Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
 - a. die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Greiz,
 - b. die Bewohner der Stadt Greiz

ab dem 16. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 90 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

9. Der § 22 Ordnungswidrigkeiten wird neu eingefügt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft	
Greiz, den 07.03.2017	
gez. Grüner Bürgermeister	Siegel